

Stellungnahme SPD-Fraktion zur Hauptsatzung vom 18.03.2019

Änderung der Hauptsatzung !!!

„Es ist für eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Beschlüsse schon nach der Kommunalverfassung erforderlich, dass auch die finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse ermittelt werden. Dies sieht im Übrigen auch § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten vor. Das kann man in der Beschlussvorlage jedoch nicht erkennen.

Zum einen sind die rechtlichen Konsequenzen und die rechtlichen Zulässigkeiten darzustellen. Dies kann man der Beschlussvorlage nicht entnehmen. Soweit angegeben wird, es handele sich lediglich um rechtlich erforderliche Anpassungen, rechtstechnische Änderungen oder Klarstellungen, dann mag das bei einigen Punkten zutreffen, bei anderen geht dies aber ganz deutlich fehl.

a) Tatsächlich sind die folgenden Punkte, in Anpassung an kürzlich erfolgte Änderung in der Kommunalverfassung durchaus erforderlich:

- Aufnahme der Einwohnerbefragungen und
- Verankerung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung

Diese beiden Änderungen waren rechtlich erforderlich, so auch ein entsprechendes Hinweisschreiben des Innenministeriums an die Kommunen.

Dazu würde ich aber auch gerne anmerken, dass nunmehr der Sportbeirat weggefallen ist, ohne dass dies explizit begründet wurde und auch die Ausführungen, warum es ein Kinder- und Jugendbeirat ist und keine andere Form der Mitwirkung, finde ich persönlich deutlich ungenügend. An dieser Stelle ist die Beschlussvorlage DS 400/2018/14-19 unzureichend formuliert.

b) Soweit Textteile entfernt wurden, weil sie lediglich Gesetzestexte wiederholten, mag dies vertretbar sein, empfehlenswert ist es nicht. Im Vordergrund sollte immer das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger stehen. Eine Hauptsatzung, bei der auch die Bezugnahmen auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wegfallen, tragen aber weder zum Verständnis noch zur Bürgerfreundlichkeit bei.

Dies betrifft unter anderem:

- den Wegfall des §5 Absatz 7 der alten Hauptsatzung zur Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils
- den Wegfall des §8 Absatz 6 bei den Bekanntmachungen etc.

c) Waren die übrigen Änderungen, zum Beispiel der Wegfall des Sportbeirates, erheblicher als angegeben, werden sie mit den §5 und §6 sehr deutlich.

Dabei handelt es sich, und das möchte ich in aller Deutlichkeit sagen, eben nicht um Anpassungen, rechtliche Klarstellungen, Verdeutlichungen, o. ä. Sie sind weder rechtlich geboten noch gesetzlich erforderlich aber in ihrem Umfang durchaus erheblich. Die rechtlichen Folgen umfassend zu prüfen, ist weder an einem Wochenende noch an einem Tag möglich - dies sollte ein Hauptverwaltungsbeamter aber immer auch im Kopf haben, wenn es um die Entscheidung über die Grundlage der Arbeit der Gemeindevertretung kurz vor den Kommunalwahlen (!) geht. Tatsächlich handelt es sich um eine grundsätzlich Änderung in den Zuständigkeit von Bürgermeister,

Hauptausschuss und Gemeindevertretung. Ich sehe darin einen recht deutlichen Paradigmenwechsel zugunsten des Bürgermeisters und zu Lasten der Gemeindevertretung.

aa) Geschäfte unterhalb der Wertgrenzen des §5 Absatz 1 der neuen Fassung werden damit grundsätzlich (auch wenn es das heißt "in der Regel") zu Geschäften der laufenden Verwaltung erklärt, ohne dass dies weiter ausgeführt wird.

"Geschäfts der laufenden Verwaltung" sind jedoch ein ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff, der zwar mit einzelnen Kriterien nicht aber ausschließlich mit Wertgrenzen bestimmt werden kann.

Dies ist allerdings von der Kommunalverfassung so eben nicht gewollt. Danach gibt es Kriterien, die sich am Inhalt eines Geschäfts orientieren:

- Angelegenheiten
- die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit
- zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben
- der Verwaltung gehören

Es muss sich also um Geschäft handeln, dass so gängig und so "eingefahren" ist, so dass eine Abstimmung in der Gemeindevertretung oder aber im Hauptausschuss nicht erforderlich ist. Der neue Text, der ganz augenscheinlich ausschließlich an die Wertgrenzen anknüpft, geht allerdings an dieser Intention vorbei. Und das ist im Übrigen keine Auslegungsfrage und keine Frage der Rechtsdeutung. Der Text ist ja sehr klar...er lässt nur wesentliche Aspekte außer Acht, die die Kommunalverfassung vorsieht. Da reicht es auch nicht, wenn ein "in der Regel" in den Text aufgenommen wird. Zwar können Wertgrenzen ein Indiz sein, sie können aber aus einem Geschäft, das den Rahmen der laufenden Verwaltung verlässt, nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung machen. Genau dies aber intendiert der neue §5 Absatz 2 der Hauptsatzung.

Da der Begriff verwaltungsgerichtlich voll überprüfbar ist, würde die Festlegung anhand von Wertgrenzen dann im Übrigen auch die Möglichkeiten der rechtlichen Überprüfbarkeit fraglich stellen. Wenn es dann zudem heißt "in der Regel" wird es hingegen schwierig sein zu bestimmen, wann dann eine Ausnahme vorliegt. Die Vermutung wird dann erst einmal zu Gunsten des Bürgermeisters verschoben, dem bei Geschäften unterhalb der (dann neuen) Wertschwellen der Anschein der Zuständigkeit zugutekommt. Tatsächlich glaube ich nicht, dass die Satzung bei der ersten Überprüfung eines Einzelfalls, standhalten würde.

bb) Gleichzeitig werden die Zuständigkeiten des Hauptausschuss verändert. Dies betrifft insbesondere:

- die Wertgrenzen bei den Erbbaurechten, wo aus einem BIS 50.000 ein zwischen 50.000 und 100.000 € wird. Das verschiebt die Zuständigkeit sehr deutlich zu Gunsten des Bürgermeisters.
- was ich jedoch für bedenklich halte, ist die Regelung zu den Erlassen von Einzelforderungen in §5 Absatz 1 Ziffer 4. der neuen Satzung - dies geht zu Gunsten des Hauptausschusses von 5.000 bis 50.000 € und unterscheidet sich damit sehr deutlich von der vorherigen Regelungen zu den "Niederschlagungen" (ohnehin streng genommen von Erlassen zu unterscheiden) bis 2.500 € und Erlasse bis lediglich 500 € zu Gunsten des Bürgermeisters
- in Ziffer 5 wird dann eine, wie ich finde etwas halbherzige, Regelung getroffen, dass der BM entscheidet, wann etwas ein "Geschäft der laufenden Verwaltung" ist. Das finde ich schwierig, denn tatsächlich sollte das eben nicht der BM entscheiden. Ich habe Zweifel, dass das noch mit der Kommunalverfassung vereinbar ist.

cc) Für die Gemeindevertretung bleiben dann noch "alle anderen Fälle", könnte man stark verkürzt sagen. Das ist nicht unproblematisch, auch wenn ich die Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde

Hoppegarten nicht kenne. Denn tatsächlich muss man sich dann die Frage stellen, welche Angelegenheiten, von ganz augenscheinlich grundsätzlicher Bedeutung, dann noch verbleiben. Das könnt ihr sicherlich besser beurteilen. Aber: was weg ist an Zuständigkeit, ist dann erst einmal auch weg.

Und was immer damit gemeint ist mit "Die GV entscheidet über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens...". Das wird hin und wieder verwendet in Hauptsatzungen ist aber denkbar unklar. „

Volkmar Seidel
SPD Fraktion